

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IV. Kirchenvermögen

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

IV. Kirchenvermögen.

Auf Grund des §. 10 der Beilage B. der Vereinigungsurkunde hat die General-Synode die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen und Localvermögens für Kirchen, Schulen und milde Zwecke während der Rechnungsjahre 1841—51 einer eingehenden und gründlichen Prüfung unterworfen und mit der gewonnenen Einsicht die Ueberzeugung geschöpft, daß das Kirchenvermögen mit großer Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Treue verwaltet wird, wofür der Oberkirchenbehörde der einstimmige Dank der Synode ausgesprochen worden ist.

Wir freuen uns, Eurer Königlichen Hoheit dieses Zeugniß gewissenhafter und treuer Verwaltung in Ehrfurcht aussprechen zu dürfen.

Die in Folge des Commissionsberichtes aus den 81 Verrechnungen in 54 Verwaltungen zu stellenden Anträge über die einzelnen Fonds beschränken sich daher auf wenige Bemerkungen, welche sich aus Anlaß der Prüfung besonderer Rechnungen ergaben und nicht sowohl Ausstellungen über die Geschäftsführung, als vielmehr äußere Veranlassung zum Ausdruck einiger Wünsche in sich schließen, welche wir

Euer Königlichen Hoheit zu höchstgeneigter Kenntnißnahme, beziehungsweise gnädigster Gewährung unterthänigst vorzutragen die Ehre haben.

1. Bei der Nachweisung über die Verwaltung des Stiftes Fahr (Nr. 5) sprach die VII. Commission die allgemeine Ansicht aus, daß es zweckmäßig, zuweilen sogar geboten erscheine, die Capitalien derartiger Fonds nicht blos auf Liegenschaften anzulegen, sondern theilweise, wenigstens in besondern Fällen, auch in Staatspapieren anzulegen. Die General-Synode stellt hierauf den einstimmigen Antrag:

„die Großh. Oberkirchenbehörde möge diesen Gegenstand nochmals in Erwägung ziehen und prüfen, ob ein erneuerter Antrag in diesem Sinne nicht statthast wäre und ob ein solcher Antrag von entsprechenden Folgen nicht dürfte begleitet sein.“

2. Unter die einem besondern Landestheil eigenthümlichen

Fonds gehört die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, deren Vermögen sich selbst unter nicht sehr günstigen Verhältnissen im Laufe der bezeichneten 12 Jahre durch gute Verwaltung um mehr als 88,000 fl. vermehrt hat. Dabei ergab sich, daß bei diesem Zuwachs der liegenschaftliche Besitz des Fonds verhältnismäßig weniger zugenommen, was in der besonderen Beschaffenheit des Bezirks seinen Grund hat, daß er aber vermöge seiner Kräftigung im Stande ist, in bedeutender Masse Gratialien an Kirchen- und Schuldiener und deren Relicten zu leisten. Im Hinblick auf diese Verhältnisse vereinigt sich die Synode zu dem zweifachen Beschluß:

- 1) „Dem Groß. Oberkirchenrathe und durch diesen den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter mittelst Ablösung von Competenztheilen für die Pfarreien im Allgemeinen und besonders im Hanau'schen dringend zu empfehlen;
- 2) die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratialien zu ständiger Besserstellung der Pfarreien, beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden.“
3. In besonders blühendem Stande erscheint der unterländer vormalig reformirte Kirchenfond.

Bei aller Sorge, welche die Synode auf weitere Erstarkung dieses Fonds verwendet wissen will, erkennt sie an, daß eine geringere Abmassung der Einnahme zum Gedeihen desselben wohl zureichend sey, und trägt in Ehrerbietung darauf an,

„die aus den verfügbaren Mitteln bewilligten Gratialien in Dotationserhöhungen oder Personalzulagen zu verwenden.“

4. Wie schon der Hauptbericht des Jahrs 1843 die wenig günstige Lage des Chorstifts Wertheim schildert, so bezeichnet auch der Commissionsbericht d. J. diesen erst seit dem Jahre 1840 unter die gegenwärtige Verwaltung gelangten Fond als den einzigen, über welchen Erfreuliches nicht zu berichten sei. Der Grund dieser Erscheinung liege in den übergroßen Lasten, die demselben auferlegt sind. Indessen fällt doch die Verminderung der frühern, die allerdings geringere Vermehrung hingegen der spätern Zeit zu, und es eröffnet sich die Aussicht, daß in Folge noch schwebender

Verhandlungen mit den königl. bayerischen Partecipanten die Lage dieses Fonds in der Zukunft sich günstiger gestalten werde.

5. Die Nummern 13—16 des Commissionsberichtes umfassen diejenigen Fonds, welche unter dem allgemeinen Namen des altbadischen und neubadischen Pfarrhilfsfonds zusammen bezeichnet werden.

Nach dem Vorgang der General-Synode von 1843 wiederholt sich der Antrag:

„in Anbetracht der Erstarkung dieser Fonds die sogenannten Hilfsfondsquartalien aufzuheben.“

Zugleich beantragt die Synode fast einstimmig:

„die Vereinigung dieser Fonds zur gemeinschaftlichen Verwaltung.“

6. Aus Anlaß des Berichtes über den Stand des altbadischen Pfarrwittwenfiscus, Nr. 22—32, spricht die Synode den lebhaftesten Wunsch aus:

„die Wittwenbeneficien beider Fonds möchten möglichst erhöht werden, und erhält von Seite des Großh. Oberkirchenraths die beruhigende Zusicherung, daß dieses so bald thunlich geschehen solle.“

7. An die Betrachtung der Nummern 33—42, den neubadischen Pfarrwittwenfiscus betreffend, reiht sich ein Antrag:

„die Geschäfte des Wittwenfiscicamerariats möchten die beiden Fisciengesellschaften, als zeitraubend und vielfach in den Beruf störend eingreifend, den Geistlichen abgenommen und, wenn nicht besondere Verwaltungen errichtet werden wollen, bereits bestehenden Verrechnungen zugewiesen werden.“

8. Die Berathung über verschiedene Schulfonds, Nr. 50 bis 54 des Berichtes, ruft die Theilnahme der Synode auf für das Loos alter, hilfsbedürftiger Schullehrer und der Angehörigen derselben. Es wird dabei das Bedauern ausgesprochen, daß die Verhältnisse eine zahlreichere Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer in ihrem eigenen und im Interesse der Gemeinden nicht gestatten, und damit der dringende Wunsch verbunden,

„die hohe Regierung möge auf verfassungsmäßigem Wege Abhilfe dieses Nothstandes herbeiführen.“

9. Schon die General-Synoden der Jahre 1834 und 1843 beschäftigten sich aus Anlaß der Nachweisungen über die Waisensfonds (Nr. 77—80) mit Anträgen über die zweckmäßigere Verwendung der Waisenunterstützungen, beziehungsweise des Landalmosens, und auch unsere VII. Commission hält dafür, daß die General-Synode auf die früher gewünschte Theilung nicht mehr zurückkomme, sondern vielmehr die Errichtung von einigen Waisenhäusern in den untern und obern Landestheilen der dazu Berechtigten beantragen möge. Die General-Synode vereinigt sich in dem Wunsch:

„es möchten die Waisensfondsgelder auch in anderer, als der bisherigen Weise verwendet werden, insbesondere zur Unterbringung der Waisen in dazu geeigneten Anstalten und wo möglich zur Errichtung neuer Waisenhäuser.“

10. Da die Zeit, in welcher der Staat die zu mehreren Millionen angewachsenen, durch Gefällablösung entstandenen Pfründcapitalien verwaltet und verzinst, mit dem Jahre 1858 abläuft, so würde nothwendig werden, für den Fall, daß nicht eine abermalige Terminverlängerung gestattet würde, daß diese Capitalien in eigene Verwaltung übergehen, und es entstanden hieraus die Fragen:

- 1) ob auf dem bisher betretenen Wege der Verliegenschaftung der Pfründcapitalien fortgefahren werden solle;
- 2) ob zur Verwaltung dieser Capitalien eigene Districtsverrechnungen errichtet, oder die Localverwaltung beibehalten werden solle.

Die Synode hält die Anlage der Capitalien in Liegenschaften für zweckmäßig, dagegen die Errichtung von Districtsverwaltungen für bedenklich und zur Zeit noch nicht geboten.

11. Auch die gegenwärtige General-Synode wiederholt die Bitte um Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens, insbesondere zur Gründung des im Jahre 1843 genehmigten Centralfonds für kirchliche Zwecke, beruhigt sich indessen bei den ihr von Seiten der Regierung Euer Königlichem Hoheit gegebenen Eröffnungen.

12. Einen Gegenstand besonderer Berichterstattung und Berathung bilden die Reclamationen der bei dem vormalig

reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden, deren Namen in der Unterbeilage der Unions-Urkunde D. verzeichnet sind.

In Folge mehrfach in den Diöcesanprotokollen niedergelegter Wünsche und zahlreich eingereichter Eingaben verhandelte die General-Synode diese Reclamationen in ihrer XVII. Plenar Sitzung vom 30. Juli d. J. Bei den Berathungen dieses Gegenstandes zeigte sich eine allgemeine Theilnahme an dem beklagenswerthen Loos dieser durch die sogenannte Kirchentheilung vom Jahre 1706 ff. ihres Kirchenvermögens beraubten Gemeinden, und mit großer Befriedigung vernahm die Synode die Mittheilung von Seiten der Groß. Oberkirchenbehörde, daß dieselbe fortan bemüht gewesen, diesen Gemeinden, soweit es ohne Benachtheiligung der Berechtigten geschehen konnte, aus den Ueberschüssen des Fonds die nöthigen Unterstützungen zu lassen, was von vielen dieser Gemeinden dankbar anerkannt worden war. Da indessen nach den Bestimmungen der Vereinigungs-Urkunde, Beilage D. §. 3 a. und b., eine Gleichberechtigung sämmtlicher ehemals reformirter pfälzer Gemeinden an dem fraglichen Fond nicht zulässig ist, so erhob die General-Synode mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag ihrer Commission zum Beschluß:

„Der Oberkirchenbehörde zu empfehlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Möglichkeit zu prüfen, und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich die erstern den Vorrang haben müßten.“

13. Hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Localfonds hat die General-Synode vom Jahre 1843 die Aufhebung der bei den Kreisregierungen bestehenden evangelischen Stiftungsrevisionen beantragt in der Weise, daß die Rechnungsrevisionen, sowie die Beaufsichtigung sämmtlicher evangelischer Districts- und Localfonds dem Groß. evangelischen Oberkirchenrath ausschließlich überwiesen

werde. Diesem Antrag konnte jedoch nach dem höchsten Noceß vom 1. April 1846 III. 6. damals noch nicht entsprochen werden.

Die General-Synode vernahm nun mit der aufrichtigsten Dankbarkeit die Erklärung des hohen Präsidiums und der obersten Kirchenbehörde, daß Verhandlungen über fraglichen Gegenstand schon gepflogen werden, und wünscht die General-Synode, daß dieselben zu einem nach allen Seiten hin befriedigenden Resultat führen mögen.

Indem wir all diese die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffenden Wünsche und ehrerbietigsten Bitten und Anträge Eurer Königlichen Hoheit zur hochgeneigten Kenntnißnahme ehrfurchtsvoll vorzutragen die Ehre haben, empfehlen wir dieselben unterthänigst allerhöchster gnädigster Berücksichtigung.

Nachdem nun in Obigem die General-Synode ihre Beschlüsse und Anträge Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst vorgelegt hat, bittet sie ehrfurchtsvoll, Eure Königliche Hoheit wollen denselben Höchsthöhere Genehmigung gnädigst ertheilen.

Die nähere Begründung, sowie auch die weitere Ausführung derselben, soweit dieselbe nicht lediglich Sache des Vollzugs ist und also dem Groß. Oberkirchenrath überlassen bleibt, ist in den Commissionsberichten und in den Protokollen der General-Synode enthalten.

Noch manche andere wichtige kirchliche Frage hätte die General-Synode gern in Berathung genommen. Jedoch war einertheils die Zeit durch die Berathung der umfassenden Vorlagen des Groß. Oberkirchenraths so vollkommen ausgefüllt, daß an eine gründliche Behandlung weiterer Gegenstände nicht wohl gedacht werden konnte. Anderntheils wünschte auch die General-Synode nicht zu viel des Neuen auf einmal zu bringen, damit nicht etwa die Gemeinden irre gemacht oder beunruhigt werden möchten. Endlich schien es auch der General-Synode für die Sache selbst zu trügerlich, wenn das Urtheil, namentlich über Verfassungsfragen, sich noch mehr abklären und also auf einer spätern General-Synode auf derartige Gegenstände zurückgegangen werde.

Die General-Synode ist sich bewußt, bei all ihren Anträgen nichts Anderes im Auge gehabt zu haben, als das Bedürfniß der Gemeinden und das Wohl der ganzen Landeskirche.

Sie hat nur einen Theil, aber nicht den unwichtigsten, der ihr durch die Unions-Urkunde, Beilage B. S. 10 zugewiesenen Competenz beschreiten können, ist aber der guten Zuversicht, daß der Herr der Kirche ihr wenn auch nach vielen Seiten hin unvollendetes und unvollkommenes Werk zur Förderung seines Reiches unter uns werde gedeihen lassen und glaubt demnach, auch ihre Anträge der höchsten Genehmigung Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst empfehlen zu dürfen.

Sie wünscht und bittet hierzu, wie zu allen der landesväterlichen Fürsorge übergebenen Entscheidungen Eurer Königlichen Hoheit den Segen des Herrn.

Karlsruhe, den 11. August 1855.

Präsident der General-Synode:

Staatsrath Freiherr von Wechmar, Präsident der Großherzogl. Ministerien der Justiz und des Innern.

Vicepräsident:

Geheimerrath Freiherr von Böllwarth, Director des Groß- evangelischen Oberkirchenraths.

Geistliche Mitglieder.

Prälat Dr. Ullmann.
 Ministerialrath Dr. Bähr.
 Geheimer Kirchenrath Professor Dr. Nothe von Heidel- berg.
 Decan Pfarrer Rieger von Maulburg.
 Decan Haas von Müllheim.
 Decan Schringer von Emdingen.
 Decan Kern von Dinglingen.
 Decanatsverwalter Pfarrer Schember von Freisfeld.
 Oberkirchenrath Heinz von Karlsruhe.

Weltliche Mitglieder.

Oberkirchenrath Muth.
 Oberkirchenrath Fröblich.
 Oberforstmeister Freiherr von Drais von Freiburg.
 Bezirksförster von Böcklin von Offenburg.
 Geheimerrath von Stöcker von Karlsruhe.
 Hofrath Professor Godel von Karlsruhe.
 Oberhofgerichtsrath Haas von Mannheim.
 Hofgerichtsrath Stempf von Mannheim.

Professor Dr. Schöberlein
von Heidelberg.

Pfarrer Fink von Illenau.

Decan Bürk von Handschuchs-
heim.

Decanatsverwalter Pfarrer
Keerl von Weinheim.

Decan Eberlin von Neckarau.

Decan von Langsdorff von
Neckarbischofsheim.

Pfarrer Riehm von Gutingen.

Stadtpfarrer Plitt von Hei-
delberg.

Kirchenrath Prof. Dr. Hun-
des hagen von Heidelberg.